

Gesetz über die Verwendung der nach dem Seemannsgesetz verhängten Geldbußen

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 09.12.2009 bis 31.12.2014

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die auf Grund der Vorschriften des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II, S. 713) vereinnahmten Geldbußen werden der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zugeführt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 15. April 1959.